

Marktgebührensatzung

Vom 17. März 1977 (Amtsblatt S. 61),

zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Mai 2003 (Amtsblatt S. 227)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 26. März 1974 (GVBl. S. 109), Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165) mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 7. März 1977 Nr. 230-4044 i 22 folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

(1) Für die Benützung der Einrichtungen, die dem städt. Großmarkt, den Wochen- und Spezialmärkten dienen, werden Gebühren nach dieser Satzung und dem zugehörigen Tarif (Anlage) erhoben. Einrichtungen sind die dafür bestimmten Grundstücksflächen, Verkaufsbuden und -stände sowie alle sonstigen, dem Marktbetrieb dienenden Anlagen.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Platzes, Standes, Raumes oder der Überlassung der Markteinrichtungen, bei fehlender Zuweisung oder Überlassung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(3) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benützt oder benützen läßt. Überläßt der Benützer entgegen den Vorschriften der Großmarktsatzung, der Wochenmarktsatzung oder der Jahrmarktsatzung den Platz, Stand oder Raum einem anderen, so haften beide als Gesamtschuldner.

(4) Für Waren, die in den Großmarkt eingebracht werden, ist der Warenempfänger Gebührenschuldner.

§ 2

Gebührenberechnung

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif.

(2) Die Gebühren werden täglich oder monatlich erhoben. Werden Tagesplätze, -stände oder -räume an einem Tag mehrmals zugewiesen, so wird jedesmal die volle Gebühr erhoben.

(3) Die Gebühren für die in den Lagerhallen des Großmarktes errichteten Verkaufsstände (Boxen) mit überdachter Verkaufs- und Ladefläche, für die Freiflächen für Großhändler oder selbstmarktende Erzeuger und die Abstellflächen für Fahrzeuge werden pauschal berechnet.

(4) Die Gebühren für Spezialmärkte werden nach Frontmetern (lm) oder Quadratmetern auf Marktdauer berechnet.

(5) Die Gebühren sind Nettogebühren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der Höhe zu entrichten, in der sie die

Stadt nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz zu erbringen hat. Nettogebühr und Umsatzsteuer bilden die Gesamtgebühr.

(6) Die errechneten Gesamtgebühren werden auf volle 0,10 Euro aufgerundet.

(7) Macht der Benützer von seinem Benützungsrecht keinen oder nur teilweise Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der angefallenen Gebühren.

§ 3

Fälligkeit und Einhebung

(1) Die unter Tarifziff. 1 und 2 aufgeführten Gebühren für die dauernde Benützung zugewiesener Plätze, Stände oder Räume sind am 1. jeden Kalendermonats im voraus fällig. Auf die Gebühren nach Tarifziff. 2 können Vorauszahlungen für ein Kalendervierteljahr verlangt werden.

(2) Die Gebühren nach den Tarifziffern 1.01.2, 1.02.1.2, 1.02.2.2, 1.03.1.2, 1.03.3.2, 1.05, 1.06, 1.08, 1.09, 1.11, 2.1.6, 2.2.3 und 3.4.2 werden mit der Benützung der Einrichtung fällig und sind gleichzeitig an die mit der Einhebung der Gebühren Beauftragten der Stadt zu entrichten. Die als Quittung ausgehändigten Platzgeldkarten oder Empfangsbestätigungen sind aufzubewahren und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Sie sind nicht übertragbar.

(3) Die Gebühren nach Tarifziffer 1.10 werden mit der Benützung der Gleisanlage fällig.

(4) Die Gebühren für die Benutzung der Spezialmärkte gem. Tarifziff. 3.1 bis einschließlich 3.3 müssen spätestens einen Monat vor Marktbeginn einbezahlt sein.

§ 4

Auskunftspflicht

Alle Gebührenpflichtigen haben die für die Gebührenfestsetzung und Einhebung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen sowie auf Verlangen Unterlagen hierfür vorzulegen.

§ 5

Schlußvorschriften

Diese Gebührensatzung tritt am 01. April 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 22. Dezember 1972 i.d.F. vom 7. Januar 1975 (Amtsblatt 1975, S. 3) außer Kraft.